Bestimmungen über den Beitrag an die Förderung des Musikschul-Unterrichts

Art. 1

1. Die Bestimmungen gelten für alle mit ihren Kindern in der Gemeinde Tschiertschen-Praden wohnhaften Inhabern der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt), deren Kinder Musik- oder Singschulunterricht in einer beliebigen Musik- oder Singschule besuchen.

2. Die Bestimmungen gelten für den Musik- und Singschulunterricht an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Kann die gewählte Musikschule das gewünschte Instrument nicht unterrichten, gelten die Bestimmungen alternativ auch für private Musiklehrer, die für den Musikunterricht qualifiziert sind und diese Qualifikation ausweisen können.

3. Die Gemeinde Tschiertschen-Praden unterstützt und fördert den Musik- und Singschulunterricht. Unabhängig von der ausgewählten Musik- oder Singschule sowie dem Einkommen und der Haushaltsgrösse, haben die Eltern jedes Musik- oder Singschülers mindestens ~~CHF 300.00~~ CHF 250.00 pro Semester und Kind selbst zu bezahlen.

   Sind die Unterrichtskosten höher als der Mindestbeitrag der Eltern, unterstützt und fördert die politische Gemeinde Tschiertschen-Praden jedes betroffene Kind mit einem Semesterbeitrag von maximal ~~CHF 500.00~~ CHF 550.00.

   Sämtliche weitere Kosten pro Semester (für Kursgebühren oder auch Instrument-Leihgebühren) sind von den Eltern selbst zu bezahlen. Die Eltern sind verpflichtet, den Semestervertrag und eine Zahlungsbestätigung der Unterrichtskosten der Gemeindeverwaltung Tschiertschen-Praden bei Beginn des Semesters vorzulegen und erhalten, nach Abzug des Selbstbehalts, einen maximalen Betrag von CHF 550.00 zurückerstattet.

4. Die vorgenannten Bestimmungen gelten ab dem Schuljahr 19/20.

5. Die revidierte Fassung der Bestimmungen gilt ab dem Schuljahr 21/22.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand Tschiertschen-Praden am 5. Juni 2019. Revidierte Fassung genehmigt durch den Gemeindevorstand Tschiertschen-Praden am 3. Februar 2022.

Tschiertschen-Praden, 6. Juni 2019